

SATZUNG
der Ortsgemeinde Kruchten

über die Grenzen und Abrundungen für den im Zusammenhang
bebauten Ort für den Teilbereich
"Neuafrika - Plangebiet C -"
(Entwicklungs- und Abrundungssatzung)
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 14. 01. 93.

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1988 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1988 (GVBl. S. 135), hat der Ortsgemeinderat Kruchten folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen und die Abrundungen des im Zusammenhang bebauten Ortes Kruchten für den Teilbereich "Neuafrika - Plangebiet C -" sind in der beigehefteten Flurkarte festgelegt.
- (2) Die Flurkarte ist Bestandteil der Satzung.

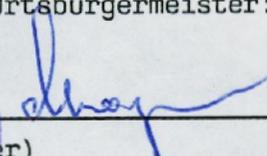
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kruchten, den 10. 02. 93

Der Ortsbürgermeister:



(Mayer)

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 1 und 2 GemO).

